Verzeichnis der patentierten Wirtschaften.

Tabelle 1.

Kantone	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	Verhältnis der Zahl der Wirtschaften zur Bevölkerung; d. h. je eine Wirtschaft auf Seelen	Bemerkungen
Zürich . . .	2695	2736	2681	2697	2711	2746	2786	2873	3043	3278	3253	121	
Bern . . .	2331	2307	2318	2342	2385	2404	2469	2516	2559	2570	2606	210	
Luzern . . .	538	539	541	541	540	548	553	559	566	576	590	237	
Uri	99	138	183	190	195	203	211	216	219	215	230	75	
Schwyz . .	—	—	690	—	708	716	749	766	794	842	868	58	
Obwalden . .	96	95	97	91	91	95	95	97	97	97	97	152	
Nidwalden .	86	92	92	93	93	93	91	96	96	99	99	133	
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	372	378	362	92	Über den Bestand von 1887 bis 1894 war kein Bericht erhältlich.
Zug	171	171	170	169	169	175	177	177	176	186	183	127	
Freiburg . .	573	568	508	479	488	480	488	492	492	499	504	245	
Solothurn . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Angaben eingelangt.
Basel-Stadt .	394	385	385	382	384	386	386	385	379	378	386	250	
Basel-Land .	430	426	434	426	428	425	428	433	437	440	439	148	
Schaffhausen .	337	320	312	306	312	316	319	321	337	356	371	100	
AppenzellA.-Rh.	574	593	609	613	615	611	622	625	635	636	643	88	
Appenzell I.-Rh.	155	155	151	153	144	143	147	149	150	151	150	86	
St. Gallen . .	1779	1826	1881	1932	1912	1845	1871	1921	1909	1894	1911	182	
Graubünden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Kontrolle über die Wirtschaften.
Aargau . . .	1169	1191	1157	1164	1151	1166	1168	1199	1214	1242	1265	158	
Thurgau . .	1200	1232	1253	1257	1281	1299	1313	1352	1379	1398	1414	78	
Tessin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fehlen Angaben.
Waadt . . .	1909	1903	1616	1599	1612	1641	1648	1599	1600	1632	1733	152	
Wallis . . .	202	200	234	213	218	217	233	244	263	286	310	335	
Neuenburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Regierung hat hierüber keine Angaben gemacht.
Genf . . .	919	919	928	944	896	857	872	904	929	959	956	126	

Patentierte Kleinverkaufsstellen nicht gebrannter geistiger Getränke.

Tabelle 2.

Kantone	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	Bemerkungen
Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	857	942	Bis 1896 war der Kleinverkauf geistiger Getränke im Kanton Zürich frei.
Bern	191	151	157	172	189	199	155	149	163	162	195	
Luzern	23	36	38	39	39	40	41	41	41	45	48	
Uri	7	21	44	41	39	43	48	45	42	38	37	
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Gemäß § 4 der Wirtschaftsverordnung vom 20. Februar 1889 sind die patentierten Wirtschaften die alleinigen Kleinverkaufsstellen für nicht gebrannte geistige Getränke.
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Es sind die patentierten Wirtschaften.
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	117	210	205	
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Fehlt Angabe.
Freiburg	7	9	43	38	45	45	37	40	47	44	41	
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Angaben eingelangt.
Baselstadt	58	154	160	179	186	211	247	292	331	364	402	
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die patentierten Wirtschaften allein sind Kleinverkaufsstellen nicht gebrannter geistiger Getränke in Baselland.
Schaffhausen	—	24	21	30	44	49	52	51	52	42	37	
Appenzell A.-Rh.	—			—	—	—	—	—	—	—	26	

Kantone	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	Bemerkungen
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Wirtschaften sind auch Kleinverkaufsstellen.
St. Gallen . . .	302	310	305	320	347	359	388	385	370	395	422	
Graubünden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine gesetzlichen Bestimmungen über Wirtschaftswesen.
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Nur die patentierten Wirtschaften sind Kleinverkaufsstellen.
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Kleinverkaufsstellen nicht gebrannter geistiger Getränke kennt das Wirtschaftsgesetz nicht.
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Angaben eingelangt.
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Es sind nur die patentierten Wirtschaften zum Kleinverkauf berechtigt.
Wallis	285	297	265	252	298	283	364	345	289	382	332	
Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Regierung hat keine Angaben gemacht.
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine genaue Statistik vorhanden.
Verkaufsstellen nicht gebrannter geistiger Getränke in Massen von 2 Litern und mehr.												
Bern	137	300	438	546	669	843	1060	1243	915	977	1089	
Luzern	124	127	137	158	173	185	195	206	232	249	272	
Zug	42	59	61	72	83	94	101	91	93	110	112	
Freiburg	25	34	33	60	61	64	64	67	75	81	88	
Aargau	114	120	131	170	197	225	256	292	322	360	412	
Zürich	336	363	387	386	393	347	358	361	360	357	370	Im Handelsregister eingetragene Großhandlungen.

Kantone	Gasthöfe, Tavernen-wirt-schaften	Speise-wirtschaften	Hôtel garni	Kon-ditoreien	Kur-anstalten und Bade-wirt-schaften	Kost-gebereien, Pensions-wirt-schaften	Kaffee- und Tem-perenz-wirt-schaften
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	100—2000	100—2000	50—500	50—500	—	50—500	50—200
Bern	200—2000	200—2000	—	50—300	—	100—600	5—200
Luzern	300—6000	200—3000	—	5—40	—	—	5—40
Uri	20—500	15—500	—	—	—	—	—
Schwyz	40—1000	40—1000	—	—	—	—	—
Obwalden	20—300	10—200	—	5—25	—	20—300	5—25
Nidwalden	25—50	—	—	—	—	—	Sind gebühren frei.
Glarus	Frei von Gebühren.		—	—	—	—	—
Zug	50—300	50—300	—	—	50—300	—	—
Freiburg	200—1200	200—1200	—	50—100	—	—	5—20
Solothurn	?	?	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	200—2000	200—2000	—	30—100	—	—	50—300
Basel-Land	75—1000	75—1000	—	—	—	—	10—50
Schaffhausen	100—1000	100—300	—	20—50	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	Patentfrei, nur Bewilligung erforderlich.		—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	20—100	20—100	—	—	—	—	—
St. Gallen	300—2000	200—1000	—	—	—	—	10—50
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	80—250	100—250	—	—	60—270	—	10—50
Thurgau	80—	60	—	40	—	—	—
Tessin	Keine Patente.		—	—	—	—	—
Waadt	20—600	20—600	—	40	20—600	—	—
Wallis	30—1000	30—1000	—	—	—	—	—
Neuenburg	50—	50	—	—	—	—	—
Genf	50—1200	50—1200	—	—	—	—	—

verschiedenen Wirtschaften. *Tabelle 3.*

Eigengewächswirtschaften	Bier- und Mostwirtschaften	Gelegenheitswirtschaften	Sommerwirtschaften	Kleinverkaufsstellen gebrannter Getränke	Kleinverkaufsstellen nicht gebrannter geistiger Getränke	Bemerkungen
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
—	20—200	—	—	10—400	20—200	
—	—	—	—	400—600	50—100	
—	100—1000	—	—	50—250	50—250	
—	—	2—50 per Tag.	—	20—100	20—100	
—	—	—	—	40—1000	—	
—	5—45	—	10—100*	20—200	10—100	* Dies sind Speisewirtschaften, offen von Anfang Mai bis Ende September.
—	—	—	—	10—20	—	
—	—	—	—	5—50	—	
—	—	—	—	25—40	25—40	
—	—	—	—	50—200	50—100	
—	—	—	—	25—100	?	Kein Bericht eingelangt.
—	—	5—500	—	100—500	50—300	
10—20 per Monat.	—	3—20 per Tag.	—	10—150	—*	* Es dürfen nur Wirte den Kleinverkauf nicht gebrannter geistiger Getränke besorgen.
—	—	—	—	50—200	20—100	
—	—	—	—	5—100	Gebührenfrei.	
—	—	—	—	10—100	—	
—	—	1—100	—	20—100	20—100	
—	—	—	—	20—200	—	Der Kanton besitzt noch kein Wirtschaftsgesetz, und daher auch keine Klassifikation der Wirtschaften und keine Patente.
Keine Gebühr, jedoch Auswirkung einer Bewilligung.	60—180	—	20—150	30	—	
—	—	—	—	10	—	
—	—	—	—	3—100	Frei.	
—	—	—	—	60—1000	40—1000	
—	—	—	—	30—300	20—200	
—	—	—	—	15—200	—	Fehlen Angaben.
—	—	—	—	50—150	50—1200	

Einfuhr von Naturwein

Jahr	Österreich-Ungarn			Frankreich			Italien		
	Menge	Wert	Mittelwert	Menge	Wert	Mittelwert	Menge	Wert	Mittelwert
	Hektol.	Fr	Fr. per hl.	Hektol.	Fr.	Fr per hl.	Hektol.	Fr.	Fr. per hl.
1887	155,869	5,455,415		215,969	7,558,915		222,736	7,795,760	
1888	229,279	6,988,424		200,895	6,123,280		350,984	10,697,992	
1889	198,585	6,851,183		206,972	7,140,534		381,897	13,175,447	
1890	184,605	6,553,478		271,132	9,625,186		298,255	10,588,053	
1891	112,035	3,361,050		302,121	9,063,630		522,355	15,670,650	
1892	81,900	2,866,500	35. —	245,228	8,828,208	36. —	590,329	12,396,909	21. —
1893	72,962	2,553,670	35. —	26,681	800,430	30. —	470,427	11,290,248	24. —
1894	82,129	2,874,515	35. —	28,198	1,071,524	38. —	275,446	6,886,150	25. —
1895	86,923	3,042,305	35. —	99,698	4,486,410	45. —	251,554	7,043,512	28. —
1896	75,858	2,655,030	35. —	134,279	5,371,160	40. —	260,857	6,782,282	26. —
1897	84,924	3,057,264	36. —	146,980	6,173,160	42. —	319,750	8,953,000	28. —
1898	89,787	3,591,480	40. —	149,904	6,445,872	43. —	358,863	10,407,027	29. —
1899	88,923	3,734,766	42. —	144,054	6,338,376	44. —	347,951	8,350,824	24. —

in Fässern aus

Tabelle 4.

Spanien			Griechenland			Gesamt-Total der Einfuhr		
Menge	Wert	Mittel-wert	Menge	Wert	Mittel-wert	Menge	Wert	Mittel-wert
Hektol.	Fr.	Fr. per hl.	Hektol.	Fr.	Fr. per hl.	Hektol.	Fr.	Fr. per hl.
44,138	1,544,830		600	21,000		664,313	23,250,955	35. —
70,804	2,158,106		103	3,139		907,720	27,667,306	30. 48
75,960	2,620,620		249	8,591		898,089	30,984,070	34. 50
100,370	3,563,135		1,495	53,073		944,770	33,539,335	35. 50
121,092	3,632,760		1,433	42,990		1,107,968	33,239,040	30. —
166,473	5,826,555	35. —	2,611	104,440	40. —	1,152,117	32,300,213	28. 04
252,096	7,562,880	30. —	2,659	95,724	36. —	872,930	23,972,380	27. 46
412,347	9,483,981	23. —	11,077	443,080	40. —	839,707	21,989,354	26. 19
542,902	13,572,550	25. —	20,299	487,176	24. —	1,060,037	30,580,111	28. 85
560,683	13,456,392	24. —	23,537	611,962	26. —	1,145,155	31,613,325	27. 61
535,434	13,921,284	26. —	30,481	792,506	26. —	1,177,165	34,854,598	29. 61
568,201	12,500,422	22. —	26,202	576,444	22. —	1,225,915	34,884,078	28. 46
603,488	13,276,736	22. —	23,033	598,858	26. —	1,238,314	33,566,146	27. 11

In der That kann ein Unbeteiligter, der vom heutigen Zeitpunkt aus die Verfassungsänderung vom 23. Oktober 1885 näher betrachtet, nicht begreifen, wie man neben den Alinea *b* und *c* des Art. 31 der Bundesverfassung eine Bestimmung aufstellen konnte, wie der zweite Absatz des Art. 32bis sie enthält. Indem man nämlich einerseits, um den Alkoholismus zurückzudrängen, von Bundes wegen durch die erstern Bestimmungen der Tendenz nach möglichster Einschränkung der Wirtschaften und des Kleinhandels mit geistigen Getränken im allgemeinen Thür und Thor öffnete, schuf man anderseits im Absatz 2 für den sogenannten Großhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken eine schrankenlose Freiheit, welche jenes Streben nach Einschränkung auf einem großen Vertriebsgebiete der Wirschaften kurzweg aufhebt, und von der man hätte voraussehen sollen, daß sie nur allzu leicht große Nachteile in ihrer Art herbeiführen könnte. Die Vertrauensseligkeit für den möglichst unbeschränkten Absatz gegorner Getränke ist nur begreiflich, wenn man sich neben der damaligen Furcht vor der Schnapspest die eben damals herrschende Meinung vergegenwärtigt, daß Wein und Bier gegenüber dem Branntwein sozusagen unschädliche Getränke seien.

Die Zweilitervertriebsstellen haben denn auch, wie man damals erwartete, nicht gebrannte geistige Getränke in reichlichem Maße gebracht; so reichlich, daß aus ihnen nun die Gefahr einer alkoholischen Verseuchung des Volkes durch Wein und Bier entstanden ist, während man anderseits nicht mit Sicherheit behaupten dürfte, daß sie zur Zurückdrängung des übermäßigen Schnapsgenusses etwas Nennenswertes beigetragen haben.

Die Zweiliterverkaufsstellen bilden eine sehr schädliche und gefährliche Anomalie in dem von der Bundesgesetzgebung angelegten System der Beschränkung des Alkoholismus, und dies je stärker, je länger die Zunahme jener Verkaufsstellen andauert.

Die patentierten Wirtschaften unterliegen in weitaus den meisten Kantonen sehr weitgehenden Beschränkungen. Vor allem richten sie sich nach der Frage des Bedürfnisses, sodann müssen ihre Räumlichkeiten strengen polizeilichen Forderungen entsprechen; ebenso streng wird nach der moralischen Qualifikation desjenigen gefragt, der eine Wirtschaft betreiben will, und endlich unterliegen die patentierten Wirte, wie aus der beiliegenden Tabelle hervorgeht, fast durchgehends einer hohen Besteuerung.

Nichts von allem dem bei den Zweiliterwirtschaften; solche können sich aufthun überall und in beliebiger Anzahl, ohne Frage

nach dem Bedürfnis; sie dürfen errichtet werden von jedem, dem es gefällt, und in beliebigen Lokalitäten; endlich unterliegen sie auch keiner besondern Besteuerung.

Ist es da verwunderlich, daß eine Anzahl Kantone klagen wegen unmoralischer Führung der Verkaufsstellen, wegen Winkelwirtschaft und Übertretungen der Verkaufsgrenze, wegen Absatz schlechter Ware und wegen Verleitung der Bevölkerung zur Familientrinkerei?

Gegen alle diese Übelstände sind die Kantone aber machtlos, denn die Bundesverfassung gestattet gegenüber den Zweiliterwirtschaften nur eine Beaufsichtigung und ein Einschreiten zur Fernhaltung gefälschter oder gesundheitsschädlicher Getränke. Wir sind denn auch schon in die Lage gekommen, Bestrebungen nach Einführung einer weitergehenden Kontrolle entgegenzutreten (vgl. Bundesbl. 1896, II, 1057).

Nach dem Dargelegten scheinen uns die von der Mehrheit der Kantone gegen die sogenannten Großverkaufsstellen nicht gebrannter geistiger Getränke erhobenen Klagen als begründet, und wir müssen der Behauptung beistimmen, daß der Absatz 2 des Art. 32bis der Bundesverfassung mit der vollständigen Preisgabe eines Rechts zur Beschränkung jener Stellen mit der Alkoholgesetzgebung im allgemeinen und dem Art. 31, litt. *c*, im besondern in einem schädlichen und gefährlichen Widerspruch steht.

Wir können uns daher dem Begehren der Motion anschließen, wenn sich die gegen die Änderung der angefochtenen Verfassungsbestimmung erhobenen Einwände nicht als stichhaltig erweisen.

Sehen wir dieselben daher der Reihe nach näher an.

Der schwerste gegen das Motionsbegehren erhobene Einwand ist der, daß durch die Erhöhung des Verkaufsminimums nicht gebrannter geistiger Getränke der Alkoholgesetzgebung die beste Stütze weggenommen würde.

Es ist richtig, daß im Jahre 1885 bei der Anhebung des Kampfes gegen den Alkoholismus große Erwartungen an die freie Gestaltung des Verkaufes nicht gebrannter geistiger Getränke geknüpft wurden; man hoffte, die leichte Zugänglichmachung derartiger Getränke für die von der Schnapspest heimgesuchte Bevölkerung würde für diese die stärkste Veranlassung zur Abwendung vom Branntweingenuß abgeben. Zu diesem Zwecke wurde denn die Bestimmung des Art. 32bis, Absatz 2, geschaffen. Daneben wurden aber bekanntlich noch eine Reihe anderer Maßregeln ergriffen, die ebenfalls den Zweck hatten, die Veranlassung

zum unnötigen Schnapsgenuß zu entfernen. Hierzu gehört hauptsächlich die durch das Bundesgesetz über gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886, ausgeführte Monopolisierung der Fabrikation und des Verkaufes jener Wasser und die Aufhebung der zahlreichen Branntweinbrennereien im Lande herum.*) Die auf Grundlage dieses Gesetzes durchgeführten Maßregeln hatten die reale Wirkung, daß die zahlreichen und unlauteren Quellen des Schnapses versiegten und das Getränk selbst verteuert wurde. Wenn man nun auch zugiebt, daß die auf Grund des Art. 32bis der Bundesverfassung entstandenen Verkaufsstellen geistiger Getränke seiner Zeit etwas zur Einschränkung des Schnapsgenusses beigetragen haben, so wird man doch gestehen müssen, daß die durch das obengenannte Bundesgesetz gebrachten Maßregeln vermöge ihrer Allgemeinheit und zwingenden Kraft von ungleich größerer Wirkung gewesen sind als jene neuen Verkaufsstellen; denn es wird kaum jemand bestreiten können, daß die Verteuerung einer Sache das beste Mittel ist, um ihren allgemeinen Absatz zu vermindern. Jene Überzeugung von der größern Wirksamkeit des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser hat denn auch seit einer Reihe von Jahren in dem Maße an Boden gewonnen, als die auf Art. 32bis sich gründenden Verkaufsstellen ihre Schattenseiten zu zeigen anfingen. Ferner ist sicher, daß man durch die Aufstellung des Art. 32bis, Absatz 2, der Bundesverfassung nicht beabsichtigte, Brutstätten des Volkselendes in anderer Richtung anzulegen; und dieser Vorwurf wird den Zweiliterwirtschaften nun hauptsächlich in den Kantonen gemacht, die wir in unserer Botschaft vom 20. November 1884 (Bundesbl. IV, 384) als am meisten vom Alkoholismus leidend bezeichnet haben.

Während aus den Berichten der Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Baselstadt und zum Teile auch demjenigen von Baselland ein durchaus ungünstiges Urteil über die Zweiliterverkaufsstellen zu entnehmen ist, geht aus denjenigen der romanischen und mehreren der Ostschweiz hervor, daß die Verkaufsstellen dort in Bezug auf die Befriedigung der Bedürfnisse an nicht gebrannten geistigen Getränken von keiner nennenswerten Bedeutung sind. Angesichts dieser Thatsachen kann nicht mit Grund behauptet werden, daß jene Verkaufsstellen die beste Stütze der schweizerischen Alkoholgesetzgebung seien.

---

*) In Ausführung des zuletzt citierten Bundesgesetzes wurden bei 1500 Brennereien expropriiert und geschlossen. An deren Stelle sind nun bei 70 für Rechnung des Staates brennende Mittelbetriebe getreten.

Diese Stütze ist nur im Bundesgesetz über gebrannte Wasser und in den durch dasselbe gebrachten Einrichtungen zu suchen. Diese bleiben, auch wenn das in Art. 32bis vorgesehene Verkaufsminimum hinaufgesetzt wird, und sie werden im Verein mit den dermal veränderten Verhältnissen einen Branntweinkonsum, wie er früher in einer Reihe von Kantonen herrschte, nicht mehr aufkommen lassen.

Ein anderes Bedenken gegen das Motionsbegehren besteht darin, daß man, um ihm gerecht zu werden, zu einer Partialrevision der Bundesverfassung greifen müßte, daß das Volk derartigen Vorgängen abgeneigt sei, und daß es bei der vorliegenden leicht zu Weiterungen kommen könnte, wodurch wichtige Teile der Alkoholgesetzgebung in Frage gestellt würden.

Hierauf ist zu erwidern, daß, wenn der herrschenden Klage abgeholfen werden soll, die Grundlage der Zweiliterverkaufsstellen einer gründlichen Änderung unterworfen werden muß; dies kann nur durch eine Revision des Art. 32bis der Bundesverfassung geschehen; die von der Regierung von Aargau vorgeschlagenen und auch von andern Kantonen gewünschten Kontrollvorschriften können ebenfalls nur durch eine Partialrevision eingeführt werden und wären zudem nur eine Halbheit. Es erscheint ratsamer, dem Motionsbegehren zu entsprechen, als es zu unterdrücken; denn dadurch würde die Angelegenheit nicht zur Ruhe kommen, sondern voraussichtlich von den schweizerischen Wirten, für die, die Zweiliterverkaufsstellen eine empfindliche und ungerechtfertigte Zurücksetzung bilden, aufgenommen werden, und dann würde es ebensowenig an Versuchen fehlen, an andern Teilen der Alkoholgesetzgebung zu rütteln.

Unter den obwaltenden Umständen sehen wir uns also bewogen, das Motionsbegehren zu empfehlen, da es uns als das einzige Mittel erscheint, um den dermal durch den Art. 32bis der Bundesverfassung hervorgerufenen Übelständen abzuhelfen.

Man kann nicht sagen, daß durch dieses Vorgehen die Gewerbefreiheit beeinträchtigt werde; es wird den Kantonen einfach das wiedergegeben, was ihnen schon früher zustand, nämlich die Herrschaft über einen weitergehenden Kleinverkauf nicht gebrannter geistiger Getränke.

Anderseits wird durch die Durchführung des Motionsbegehrens die Minimalgrenze des Großverkaufs nicht gebrannter geistiger Getränke wieder auf ein Maß gesetzt, das dann auch den Namen Großverkauf verdient.

Unterhalb dieser Grenze erhalten die Kantone wieder das Recht, den Kleinverkauf nach denjenigen Richtungen zu regeln, die ihnen für das öffentliche Wohl als die zweckentsprechendsten erscheinen.

Es steht ihnen dann frei, den Obst- und Weinbauern für den Verkauf des selbstgepflanzten Produktes die wünschbaren Erleichterungen zu gewähren. Damit fallen die Bedenken dahin, welche die Regierungen von Schwyz, Wallis, Neuenburg und andere im Interesse des freien Verkaufes von eigenem Gewächs durch die Weinbauern geäußert haben.

Auch ist nicht gesagt, daß sie dann den andern Kleinverkaufsstellen gegenüber vor allem fiskalische Rücksichten hervorkehren müssen; es darf vielmehr im Interesse der Absichten der Alkoholgesetzgebung von ihnen erwartet werden, daß sie sich dann damit begnügen, auf die Kleinverkaufsstellen nur so weit einzuwirken, als notwendig ist, um sie von schädlichen Wirkungen abzuhalten.

Geschieht dies, so wird auch in Zukunft der weniger Bemittelte die Möglichkeit behalten, sich gutes Getränk zu billigem Preise zu verschaffen, ohne in eine Wirtschaft gehen zu müssen.

Da die Kantone durch die Durchführung des Motionsbegehrens eine weitergehende Mitwirkung an der Alkoholgesetzgebung erhalten, darf erwartet werden, daß sie oben ausgesprochene Wünsche beherzigen werden.

Gestützt auf das Angebrachte erlauben wir uns also, Ihnen zu beantragen, Sie möchten nachstehenden, dem Begehren der Motion zustimmenden Entwurf Bundesbeschluß annehmen und ihn zu Ihrem Erlasse erheben.

Im übrigen benutzen wir auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 15. März 1901.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Abänderung des Art. 32bis der Bundesverfassung.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1901;

beschließt:

I. Der Schlußsatz des Alinea 2 des Art. 32bis der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Wortlaut:

„Jedoch bleiben hierbei in betreff des Betriebes von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter 10 Litern die den Kantonen nach Art. 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.“

II. Diese Verfassungsänderung ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Erweiterung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1899 betreffend Erwerbung von schweizerischen Eisenbahnobligationen und Aufnahme eines Staatsanleihens zum Zwecke der Eisenbahnverstaatlichung.

(Vom 15. März 1901.)

Tit.

Unterm 28. Juni 1899 ist, gestützt auf eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 1899 und in Ausführung des Art. 7 des Eisenbahnverstaatlichungsgesetzes, folgender Bundesbeschluß erlassen worden:

1. Der Bundesrat wird ermächtigt, für Rechnung der zukünftigen Bundesbahnverwaltung Obligationen derjenigen schweizerischen Eisenbahngesellschaften zu erwerben, welche laut Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen in den Eisenbahnrückkauf einbezogen sind.

Die Übernahme solcher Obligationen soll erfolgen gegen Aushändigung von $3^1/_2$ % eidgenössischen Obligationen, welche einen Teil der zukünftigen Eisenbahnschuld des Bundes bilden werden.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Verzeichnis der patentierten Wirtschaften.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1901
Band Volume Volume	2
Heft Cahier Numero	12
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	20.03.1901
Seite Page Pagina	243-256
Ref. No	10 019 551

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.